dann seinen ein ig[lich] gemelt[en]
ganzen darumb mit widerumben
ein neue Wirtsordnung auf
1607 Jare. - Das auf Ratschlag
gemeltem Regiment vorsteht
und Ihre Exc[ellenz] in den Rat
Burger. ~~Collegium~~ samptlich
furgenommen worden. Als
bald Jare Zeit in gehorsam
Zu bringen. Hab ein ersamer Rath
demselben ein absonderlich
Mandat des Ordnung. darauf Ihre
Exc[ellenz] den begerten Bericht des
Jarigen Einnemens, alles in den Rat
Burger. gnedig Zugeschrieben haben.
~~gehen publiciren abermals~~
~~Regiment~~ gehen publicirt Zu stand.
und darüber gnedig beschaid ver-
warten wollen. und hie
gleichwol ein ersamer Rath
den Jarn abtragenden Schuldt
den in Gemain angelt. Jare
Zeuden die fürgenommene Wirt-
schaftung. wie Jerlichen gebreuchig.
Zuberechnen. und weiter ainen
den Jarn die Ihre bestehen, aber von
den Rechnungen Leuten. und andern
ungelassen unbeschwert. Das
selbige den Verordneten Zuuor intimiert

F Zuhalt in ersamen Rats
+ (Es ist mehr Zeit vorhanden)